



Beschlussempfehlung

zur Landesausschusssitzung am 18. November 2005 in Wiesbaden

Der BDS-Landesvorstand Hessen empfiehlt, folgende Änderung des § 5, Abs. 3 und Abs. 5:

§ 5

(3) Die Landesvertreterversammlung wird gebildet aus dem Landesausschuss und durch die von den Bezirksvereinigungen zu entsendenden Delegierten, wobei auf jede Bezirksvereinigung bis 50 der dem Landesvorstand zuletzt gemeldeten Mitglieder eine Delegierte oder ein Delegierter, bis 100 Mitglieder zwei Delegierte und darüber hinaus für jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder eine Delegierte oder ein Delegierter entfällt. Bei der Ermittlung der Anzahl der Mitglieder zählen nur die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Die Landesvertreterversammlung tritt mindestens einmal innerhalb von 4 Jahren zusammen; sie wählt einen Landesvorstand, der aus

- a) der / dem Landesvorsitzenden,
- b) der stellvertretenden / dem stellvertretendem Landesvorsitzenden,
- c) der Schriftführerin / dem Schriftführer,
- d) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
- e) einer / einem Pressebeauftragten,
- f) einer / einem IT-Beauftragten

besteht. Die Landesvertreterversammlung ist vom Landesvorstand . . .

(5) Den Landesvorstand, gemäß Abs. 3 wählt die Landesvertreterversammlung auf die Dauer von 4 Jahren. Zur Erledigung einmaliger, nicht wiederkehrenden Aufgaben kann der Landesvorstand weitere Vorstandsmitglieder berufen. Die Zugehörigkeit zum Landesvorstand endet mit dem Abschluss der übertragenen Aufgaben. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis d) des Abs. 3 bilden den Geschäftsführenden Vorstand; Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, zu denen der Vorsitzende gehören muss. Einnahmen und Ausgaben sollen vom Schatzmeister nur auf Anordnung eines anderen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes angenommen bzw. im Rahmen der der Landesvereinigung zur Verfügung stehenden Mittel getätigt werden